

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 19.01.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 01.07.2025 (SächsABl. Seite 1226) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Im Absatz 2 des § 6 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung - wird hinter dem Wort „Lauta“ die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. Im Absatz 1 des § 17 - Deckung des Finanzbedarfs bei der Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 3 Absatz 2 - wird Satz 6 ersatzlos gestrichen.
3. Im Absatz 2 des § 17 - Deckung des Finanzbedarfs bei der Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 3 Absatz 2 - wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
4. Der Absatz 3 Satz 1 a. E. des § 18 - Deckung des Finanzbedarfs bei der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 3 Absatz 3 - werden nach den Worten „aller Verbandsmitglieder“ die Worte „des Entsorgungsgebiets“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kamenz, den 19.01.2026, Markus Posch, Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.